

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 28.

Samstag den 5. März

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 281. (3)

Nr. 3637.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses Behufs der Erlangung der Stämpelfreiheit vor Gericht. — Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat laut Decret vom 13. Jänner 1842, 3. 728/68, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, Folgendes beschlossen: 1) Die politischen Behörden sind berufen, über Beschwerden abzuurtheilen wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stämpelfreiheit vor Gericht. — 2) Sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen dritter, in den Rechtsstreiten Interessirter oder öffentlicher Aemter, in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugnisse über Annullirung oder Aufrechthaltung derselben. — 3) Im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuthszeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Exemplar dieser Notion der ersten betreffenden Gerichtsstanz, bei welcher der Proceß geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestämpelter Acten sistirt werde, und eben so der betreffenden Cameral-Behörde, damit sie in der Lage sey, gegen die Partei mit Rücksicht auf Artikel 408 des Gefällen-Strafgesetzes vorgehen zu können. — Laibach am 16. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Nep. Freiherr v. Sriegelsfeld,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 274. (3)

Nr. 2410.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Vorschrift über das Verfahren bei Ausübung des Caducitätsrechtes. — Seine k. k. apostol. Majestät haben laut eines herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. Jänner l. J., 3. 39758, über die hinsichtlich des Verfahrens bei Ausübung des Caducitätsrechtes entstandene Frage, nach welchem Zeitverlaufe über Depositen unbekannter Eigenthümer die Edictalvorrufung der Letzteren zur Darthnung ihrer Ansprüche Platz greife, und ob die bisher vorgeschriebene Frist von 32 Jahren auch auf jene Depositen anzuwenden sey, welche erst nach Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erlegt wurden; mit allerhöchster Entschließung vom 9. November v. J. anzuordnen geruhet, daß es für die Zukunft von dieser 32jährigen Frist abzukommen, und ein Zeitraum von Dreißig Jahren an deren Stelle zu treten habe, gegenwärtig schon erlegte Depositen aber nur dann der Edictal-Verhandlung zu unterziehen seyen, wenn sich entweder binnen 32 Jahren vom Zeitpunkte ihres Erlages, oder binnen 30 Jahren von Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, der Eigenthümer derselben nicht vorfindet. — Laibach den 4. Febr. 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 298. (1)

Nr. 1760/XVI.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. krain. Religionsfondsherrschaft Sittich im Neustädter Kreise ist eine pro-

visorische Gerichtsdienerstelle, mit welcher eine Löhnung von jährlichen Einhundert zwanzig Gulden nebst dem Genuße der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurß hiemit bis letzten März 1842 eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche, worin sie sich über ihr Nacionale, Moralität und gesunde Körperconstitution, über die Kenntniß des Lesens und Schreibens so wie der Kenntniß der krainischen Sprache, dann über die etwa schon geleisteten Dienste auszuweisen haben, an das k. k. Verwaltungsamt der Religionsfondsherrschaft Sittich im vorgeschriebenen Wege zu überreichen, und in diesem Bewerbungsgesuche auch anzuführen, ob und in wie ferne sie mit den dormaligen Beamten des Verwaltungsamtes Sittich verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 22. Februar 1842.

3. 300. (1) Nr. 299.

Licitations-Verlautbarung.

In Gemäßheit des hohen Rescripts der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 3. Hornung, 1842, Zahl 1663 werden die, für das gefertigte k. k. Bergamt zu Idria in Krain nöthigen Getreidelieferungen im Wege der öffentlichen Versteigerung verhandelt, und hiezu nachstehende Bedingnisse, sowohl für die Licitations selbst, als auch für den darauf folgenden Lieferungsvertrag hiermit festgesetzt. — 1. Hat der Mindestfordernde den ganzen jährlichen Getreide-Bedarf des gefertigten Amtes, von ungefähr 6500 Megen Weizen, 7500 Megen Korn und 2200 Megen Kukuruz zu liefern, wobei in Bezug auf den Kukuruz bestimmt ist, daß, wenn derselbe zur Zeit der Bestellung im Preise höher als das Korn steht, auf Verlangen des Amtes statt desselben um die gleiche Quantität mehr Korn geliefert werden müsse, so wie es auch dem Bergamte frei gestellt bleibt, für jenen Fall, als der Preis des Kukuruzes zur Zeit der Bestellung niedriger als jener des Kornes seyn sollte, vom Kukuruz mehr und dagegen vom Korn um gleiche Quantität weniger zu bestellen. Außerdem soll auch das k. k. Bergamt berechtigt seyn, von dem oben beiläufig angegebenen jährlichen Getreidebedarfe den vierten Theil mehr oder weniger zu bestellen und liefern zu lassen, wonach der Contrahent verbunden ist, jährlich 4875 bis 8125 Megen Weizen, 5625 bis 9375 Megen Korn und 1650 bis 2750 Megen Kukuruz zu liefern, je nachdem das k. k. Bergamt diese mindesten oder höchsten, oder was immer für dazwischenliegen-

de andere Quantitäten, in der S. 2 folgenden Ordnung und mit der vorgehend bedungenen Wahl zwischen Korn und Kukuruz bestellen wird. — 2. Die Bestellung des Getreides wird von Seite des k. k. Bergamtes Idria quartalweise in vorhinein geschehen, und der Contrahent ist verpflichtet, die erste Hälfte des bestellten Quantum einen Monat nach erhaltener Bestellung, die andere Hälfte aber in dem zunächst darauf folgenden Monat, d. i. im zweiten Monat, vom Tage der Bestellung an gerechnet, abzuliefern. — 3. Das zu liefernde Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben seyn, und der Megen Weizen darf nicht unter 84, und der Megen Korn nicht unter 73 Pfund wiegen. Jede, diesen Qualitäts-Anforderungen nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen, und der Contrahent ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens mit der nächsten Lieferung abzustatten und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Aerares, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu haben. — 4. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria, im Magazine dortselbst, in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jeder dem Getreide zugehender Schaden, bis dasselbe nicht im Getreidemagazine zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten. — 5. Der Lieferungspreis für die drei Getreidegattungen, als Weizen, Korn und Kukuruz, wird franco Oberlaibach, d. i. bis dorthin gestellt, verstanden, behandelt und somit licitirt, und zwar in der Art, daß jederzeit der Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis des letzten Solar-Monates, so wie ihn die magistratischen Certificate nachweisen, zum Anhaltspunkte genommen, und der nach der Licitations ausgefallene Abschlag berechnet wird. Wenn z. B. im Monate Jänner 1500 Megen Weizen bestellt worden sind, und wenn in diesem Monate zu Laibach vier Wochenmärkte wären, auf deren erstem der Weizenpreis mit 3 fl. 4 kr., am zweiten mit 3 fl. 2 kr., am dritten mit 2 fl. 59 kr. und am vierten mit 3 fl. 1 kr. stand, und magistratisch nachgewiesen ist; so ergibt sich für diesen Monat ein Durchschnittspreis von 3 fl. 1 1/2 kr. pr. Megen. Wenn nun bei der abgehaltenen Licitation der Mindestfordernde sich z. B. erklärt hätte, daß er jeden Megen Getreide um 4 kr. wohlfeiler nach Oberlaibach stellen wolle, so würde derselbe für das bestellte Quantum von 1500 Megen Weizen 2 fl.

57 $\frac{1}{2}$ fr. pr. Mehen franco Oberlaibach gestellt erhalten. — Auf gleiche Art wird auch die Berechnung für die andern Getreidegattungen gemacht. — Hieraus folgt, daß sich die Licitationslustigen zu erklären haben, um welchen Betrag wohlfeiler pr. Mehen sie das Getreide franco Oberlaibach stellen wollen, als es durchschnittlich im Monate der Bestellung zu Laibach gestanden ist. — 6. Jede der Getreidegattungen, als: Weizen, Korn und Kukuruz, welche der Contrahent franco bis in das Magazin zu Oberlaibach (oder wenn die Licitation für die unmittelbare Abstellung auf das Werk zu Idria ausfallen sollte), zu Idria zu stellen hat, wird demselben um den bei der Licitation erstandenen Minderbetrag als je- ner Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis, welcher sich aus den, im Solar-Monate, wo die Bestellung geschieht, an den Laibacher einzelnen Wochenmarktstagen bestehenden und durch magistratliche Certificate nachgewiesenen Preisen, mit Berücksichtigung der zum Verkaufe gekommenen Getreide-Quantitäten pr. Mehen berechnet. — Sollte im Bestellungs-Solarmonate für die eine oder die andere Gattung vom Getreide kein Preis in den Laibacher Wochenmarkts-Preisliften notirt erscheinen, so wird die Zahlung für diese Getreidegattung nach jenem Durchschnittspreis mit Abzug des bedungenen Nachlasses pr. Mehen des gelieferten Getreides geleistet werden, welcher sich aus den im nächst vorhergegangenen Solarmonate notirten und nachgewiesenen Laibacher Wochenmarktspreisen, mit Rücksicht auf die in diesem vorhergegangenen Solarmonate zum Verkaufe gekommenen Getreide-Quantitäten, entnimmt. — 7. Den Contrahenten wird frei gestellt, die Getreidegattungen entweder nach Oberlaibach oder direct nach Idria zu stellen, und je nachdem sich derselbe für die eine oder die andere Lieferungsart entschließt, wird demselben bei der Lieferung nach Oberlaibach, das daselbst befindliche, dem k. k. Bergamte Idria gehörige Magazin zur Benützung zwar gestattet, die Preise des Getreides jedoch bloß bis Oberlaibach gestellt, bestimmt, das k. k. Bergamt Idria aber das Getreide erst dann, und eben so wie bei einer directen Lieferung nach Idria, wenn selbes in das bergämtliche Magazin zu Idria eingeliefert, gehörig qualificirt befunden und abgemessen ist, übernimmt, folglich das Getreide auch auf dem Wege von Oberlaibach nach Idria in der Ob- sorge des Contrahenten, für dessen eigene Rechnung bleibt, so wird ihm freigestellt, ob er das Getreide durch eigene, von ihm selbst aufgenommene Fuhrleute von Oberlaibach bis Idria liefern lassen, oder die Lieferung des Getreides auf dieser Wegstrecke den, bei dem k. k. Bergamte zu Idria bestellten Frächtern überlassen wolle. Im erstern Falle wird jedoch dem Getreidelieferungs-Contrahenten für den Transport von Oberlaibach bis in das Magazin in Idria kein höherer Frachtlohn vergütet werden, als wie er von Seite dieses k. k. Bergamtes den bestellten Frächtern bezahlt wird, und zwar dermal mit 15 fr. pr. Sack oder zwei Mehen Getreide, nach Ablauf des bestehenden Contractes aber in jenem Frachtpreise, welcher von Oberlaibach nach Idria weiterhin contractmäßig festgesetzt werden wird. — 8. Außer den Zahlungspreisen für das Getreide und außer der Vergütung des Frachtlohns von Oberlaibach nach Idria, im Falle als Contrahent die Lieferung nur bis Oberlaibach erstehen, und dem ungeachtet auf eigene Kosten oder durch die Werksfrächter bis Idria besorgen würde, wird demselben keine anderweitige, wie immer geartete Vergütung geleistet; derselbe hat demnach alle gegenwärtig bestehenden und etwa während der Contractzeit noch entstehenden Mauthen, Zölle und wie immer Namen habenden Cameralgebühren, Spesen u. dgl. aus Eigenem zu bestreiten, ohne hiefür eine Vergütung ansprechen zu können. Hieraus folgt, daß der Contrahent selbst und auf eigene Kosten für die zur Lieferung nöthigen Getreidesäcke, sowohl in Bezug auf Beschaffung als Unterhaltung zu sorgen hat, und daß es ihm ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung obliegt, die Säcke nach erfolgter Uebnahme des Getreides zu Idria auf eigene Kosten wieder zurück führen zu lassen. — 9. Das in einem Monate qualitätmäßig in das Magazin zu Idria eingelieferte und übernommene Getreide wird zu Anfang des darauf folgenden Monats bezahlt, und wenn der Contrahent die ganze bestellte Quantität vor dem bestimmten Lieferungsstermine abliefert, so erfolgt demungeachtet die Zahlung für die eine Hälfte zu Anfang des zweiten, und für die andere Hälfte zu Anfang des dritten Quartalmonates. — Uebrigens wird nach Verlangen des Contrahenten die Zahlung entweder unmittelbar bei dem k. k. Bergamte zu Idria oder bei der k. k. Berggerichts-Substitution und respective Frohncasse zu Laibach geleistet werden. — 10. Uebernimmt der Contrahent nur die Obliegenheit, das Getreide bis Oberlaibach zu liefern, so wird demselben, wie bereits S. 7 erwähnt wurde, das dem k. k. Bergamte Idria gehörige Getreidemagazin zu Oberlaibach theilweise und nur zur Einlagerung des, für das k. k. Bergamt Idria zu liefernden Getreides in der Art überlassen, daß ihm zu der das eingelagerte Getreidemagazins-Abtheilung der Schlüs-

sel übergeben wird, wobei jedoch noch zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, daß das Getreide in so lange das Eigenthum des Contrahenten bleibt, bis dasselbe in das k. k. Getreidemagazin nach Idria abgeführt und von demselben übernommen ist, daher der Contrahent jeden Schaden, den das Getreide durch Elementar- oder andere Zufälle bis dahin erleidet, ganz allein zu tragen hat. — Im Falle sich der Contrahent zur unmittelbaren Lieferung des Getreides nach Idria verbindlich macht, ist er nach §. 6 verbunden, das Getreide um die stipulirten Preise unmittelbar franco bis Idria zu stellen, und kann keinen Anspruch auf die Benützung des dem k. k. Bergamte gehörigen Magazins zu Oberlaibach machen. — 11. Sollte der Contrahent die Contracts-Verbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderem Wege einzukaufen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft habe, oder um welchen derselben das Getreide höher zu stehen kommt, als nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt; wobei es auch der Willkühr des Aerars anheim gestellt bleibt, den Vertrag auf des Contrahenten Gefahr und Kosten aufzuheben und neuerlich anzubieten. Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertragsbedingungen hat der Contrahent mit seinem gesammten Vermögen zu haften, und binnen 4 Wochen nach erfolgter Ausfertigung des Contractes noch besonders eine Caution von Zweitausend Gulden in C. M. entweder in Barem, gegen verzinsliche Anlegung bei dem Staatsschulden-Eiligungsfonde, oder mittelst Bürgschafts-Instrumenten mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit, auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden Staatsobligationen nach dem Wiener Börsen-Course des Tages der Einlage über Abzug von 10 % hierorts zu erlegen. — 13. Der Contract wird auf die Dauer von zwei Jahren, nämlich vom 1. Mai 1842 bis Ende April 1844 mit dem Beisatze abgeschlossen, daß, wenn drei Monate vor dem Ausgange des zweiten Contractsjahres von keiner Seite eine Aufkündigung erfolgt, der Contract mit Vorbehalt der obigen Aufkündigungszeit, welche beiden contrahirenden Theilen freisteht, auf unbestimmte Dauer fortzubestehen habe. — 14. Von dem

Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. — 15. Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des abzuschließenden Contractes wird am 5. April 1842 Früh um 9 Uhr in dem Sitzungszimmer des k. k. Bergamtes zu Idria eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein Badium von 500 fl. C. M. zu erlegen hat, welches dem Ersteher in so lange zurückbehalten wird, bis derselbe die oben bezeichnete Caution erlegt hat, den übrigen Licitanten aber sogleich nach der Licitation wieder zurück gestellt werden wird. — 16. Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis 5. April 1842 Früh um 9 Uhr ein wohlgesiegeltes schriftliches Offert bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter den oben bezeichneten Bedingungen und unter welchem Nachlaß (im Verhältnisse der Laibacher Durchschnittspreise) er das Getreide bis Oberlaibach oder direct bis Idria liefern wolle. Die bis zur bezeichneten Stunde eingelaufenen Offerte werden sodann von der Licitations-Commission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet, und unter einzelner Vorrufung der Offerenten mit der Licitation fortgeführt werden. — 17. Jedem Offerte muß das Badium von 500 fl. bar beigefügt seyn, oder gleichzeitig mit Ueberreichtung des Offertes der Commission bar übergeben werden. — 18. Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre Offerte auch schon früher schriftlich einsenden, wobei sie sich der Adresse: „An das k. k. Bergamt zu Idria“ zu bedienen haben; jedoch muß auf der Adresse besonders bemerkt werden: „Offert zur Getreidelieferung,“ und diesem Offerte muß das Badium pr. 500 fl. entweder bar beigefügt seyn, oder die Quittung irgend einer montanistischen Cassa angeschlossen enthalten, bei welcher das Badium für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria erlegt wurde, widrigenfalls bei der Licitation keine Rücksicht darauf genommen wird. — 19. Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification von Seite einer hohen Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorbehalten; bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitationsprotocoll oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend. Nach geschlossener Licitations-Verhandlung werden keine nachträglichen Anbote angenommen. — Kaiserl. Königl. Bergamt Idria am 25. Februar 1842.